



Positionspapier der Zentralschweizer Kantonsregierungen genehmigt im Juli 2022 zum Thema:

Gegenvorschlag des Nationalrates zur Prämien-Entlastungs-Initiative

1. Inhalt der Vorlage und des indirekten Gegenvorschlags

Die Schweizerische Bundeskanzlei stellte am 25. Februar 2020 das Zustandekommen der Eidgenössischen Volksinitiative "Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)" fest. Die Initiative der Sozialdemokratischen Partei verlangt, dass keine versicherte Person mehr als 10% ihres verfügbaren Einkommens für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bezahlen muss. Dabei sollen Bund und Kantone mehr zur Prämienverbilligung beitragen, wobei der Bund mindestens zwei Drittel der Kosten übernehmen soll. Der Bundesrat verabschiedete an seiner Sitzung vom 17. September 2021 die entsprechende Botschaft zur Initiative und überwies sie ans Parlament. Er lehnt die Initiative aufgrund der Tatsache ab, dass er den überwiegenden Teil der Kosten tragen soll. Zudem enthält seiner Meinung nach die Initiative keine Anreize zur Eindämmung der Gesundheitskosten, sondern sie berücksichtigt lediglich die Prämienfinanzierung. Deshalb legt der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag vor. Gemäss Gegenvorschlag soll der Betrag jedes Kantons an die Prämienverbilligungen einem Mindestprozentsatz der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) entsprechen.

Auf Antrag der vorberatenden Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N) erweiterte der Nationalrat den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates noch um die separate Finanzierung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) für Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger (EL-Bezügerinnen und -Bezüger) und beschloss diesen nationalrätlichen Gegenvorschlag am 16. Juni 2022.

2. Position der Zentralschweizer Regierungen

Die Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen- und Gesundheitsdirektorenkonferenz (ZGDK) beschloss ihre Haltung zur Initiative wie auch zu den Gegenvorschlägen des Bundesrates und des Nationalrates an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2022 und beantragten den Zentralschweizer Regierungen, ihre Haltung als regierungsrätliche Haltung zu übernehmen. Die Regierungen haben diesem Antrag zugestimmt und halten fest:

Die Zentralschweizer Regierungen lehnen den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates und den erweiterten Gegenvorschlag des Nationalrates ab und ersuchen den Ständerat, darauf hinzuwirken, einzig die Initiative zur Abstimmung zu bringen.

3. Erwägungen

- Die Zentralschweizer Regierungen anerkennen die Bedeutung der Prämienverbilligung insbesondere für tiefere und mittlere Einkommen. Das Stimmvolk soll an der Urne darüber abstimmen, ob die Prämien-Entlastungs-Initiative angenommen werden soll. Gegenvorschläge ohne Wirkung auf die Reduktion der Gesundheitskosten sind nicht erforderlich.
- Gemäss dem Gegenvorschlag des Bundesrates soll jeder Kanton einen Beitrag zur individuellen IPV leisten, der einem Mindestprozentsatz der Bruttokosten der OKP der Versicherten, die in diesem Kanton wohnen, entspricht. Der Bundesbeitrag soll hingegen unverändert bleiben. Die Zentralschweizer Regierungen erachten die Abfederung der Prämienlast als eine geteilte Verantwort-

tung von Bund und Kantonen. Im Jahr 2020 haben die Kantone im Durchschnitt 47,9 Prozent an die IPV beigetragen, wobei grosse interkantonale Unterschiede bestehen. Es ist deshalb unverständlich, dass sich der Bund aus der Verantwortung ziehen will.

- Der Vorschlag des Bundesrates sowie der Gegenvorschlag des Nationalrates bedeuten einen unzulässigen Eingriff in die Kantonsautonomie, sind mit dem Prinzip des Föderalismus nicht vereinbar und verletzen die fiskalische Äquivalenz. Denn sie wollen festschreiben, welchen Betrag ein Kanton jährlich für die IPV einsetzen muss. Dies hätte weitreichende Auswirkungen auf die Prämienverbilligungssysteme der Kantone. Heute definieren viele Kantone ein Ziel für die IPV. Die Mittel richten sich nach diesem Ziel. Die im Budget eingestellten Mittel für die IPV sind eine Schätzung aufgrund festgelegter Parameter und nicht im Sinne eines Kostendachs zu verstehen. Ein solches System wäre nicht mehr möglich, wenn ein vom KVG bestimmter Betrag zwingend verteilt werden müsste. Die Änderung würde also weit in die kantonalen Kompetenzen eingreifen. Mit Ausnahme des Kantons Luzern sind die finanziellen Auswirkungen des Gegenvorschlags höher als bei der Annahme der SP-Prämien-Entlastungs-Initiative.
- Der Nationalrat erweiterte den Gegenvorschlag des Bundesrates dahingehend, dass die Prämienverbilligung der EL-Bezügerinnen und -Bezüger separat betrachtet und zusätzlich finanziert werden soll. Besonders stark betroffen von diesem Systemwechsel wären alle Zentralschweizer Kantone.
- Die Mehrkosten des Vorschlags des Nationalrates würden die kantonalen Mittel für die Prämienverbilligung der Zentralschweizer Kantone mehr als verdoppeln, der Kanton Nidwalden müsste fast das Vierfache der derzeit eingesetzten Mittel zahlen.

4. Erwartungen an die Zentralschweizer Ständerätinnen und Ständeräte

Die Zentralschweizer Ständerätinnen und Ständeräte werden eingeladen, sowohl den Gegenvorschlag des Nationalrates als auch den Gegenvorschlag des Bundesrates abzulehnen und darauf hinzuwirken, dass nur die Initiative zur Abstimmung gebracht wird.

5. Juli 2022